Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. in der Exp. der „Danz. Allgem. Ztg.", Hundegasse 51 zu entrichten.



Inserate, sowohl von Behörden, als auch von Privatpersonen werden in Danzig in der Expedition der „Danz. Allgem. Ztg." Hundegasse 51, angenommen.
Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

Nr. 103. Danzig, den 23. Dezember **1903.**

Amtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

1 Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, in Gemäßheit des § 57 der Wehrordnung vom 22. Juli 1901 mit der Aufstellung und Berichtigung der **Rekrutirungs-Stammrollen** nunmehr **sofort** vorzugehen und zu dem Zwecke die nachstehende Aufforderung in ortsüblicher Weise zu veranlassen:

„Alle am Orte wohnenden oder sonst aufhaltsamen Militärpflichtigen, welche 1884 oder früher geboren sind, ihre Militärpflicht weder abgeleistet haben, noch davon durch die Ober-Ersatz-Kommission befreit worden sind, werden gemäß § 25 der W.-O. vom 22. Juli 1901 hierdurch aufgefordert, unter Vorlegung der Geburts- oder erhaltenen Loosungsscheine sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrollen, bezw. zur Berichtigung derselben **bis zum 1. Februar 1904 bei der unterzeichneten Ortsbehörde persönlich zu melden.**

Für den Fall der einstweiligen Abwesenheit der betreffenden Militärpflichtigen (auf der Reise befindliche Gewerbegehilfen, auf der See befindliche Seeleute u. s. w.) haben deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle zu bewirken.

Militärpflichtige, welche nach erfolgter Anmeldung zur Stammrolle ihren Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Orte verlegen, haben sich vor ihrem Verzuge behufs Berichtigung der Stammrolle **abzumelden und in dem neuen Wohnorte binnen 3 Tagen wieder anzumelden.**

Ueber die erfolgte An- und Abmeldung wird von der die Stammrolle führenden Behörde eine Bescheinigung ertheilt. Wer die vorgeschriebenen Anmeldungen zur Stammrolle unterläßt, hat nach § 25, 11 W.-O. **eine Geldbuße bis zu 30 Mark** bezw. eine Haftstrafe **bis zu 3 Tagen** zu gewärtigen.

(Ort) (Datum)

Der (Guts-) Gemeinde-Vorsteher.

Alle diejenigen Militärpflichtigen, welche der obigen Aufforderung bis 1. Februar 1904 nicht nachgekommen sind, wollen die Ortsbehörden hierzu zwangsweise anhalten und sie den betreffenden Amtsvorstehern zur Bestrafung nach Maßgabe des § 25, 11 W.-O. anzeigen, sowie mir von dieser Anzeige Mitteilung machen.

Bei Aufstellung und Berichtigung der Stammrollen ist in folgender Weise zu verfahren:

I. Für die im Jahre 1884 geborenen Militärpflichtigen ist eine **neue Rekrutierungs-Stammrolle** anzulegen, während die im Jahre 1883 und früher geborenen Militärpflichtigen, sofern sie in den bereits angelegten Stammrollen nicht schon verzeichnet stehen, in die Stammrollen für die betreffenden Jahrgänge, in welchen die Militärpflichtigen geboren, nachträglich auf Grund des beigebrachten Tauf-, Geburts- bezw. Loosungsscheines einzutragen sind.

Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Stammrolle der einzelnen Jahrgänge hat in **alphabetischer** Reihenfolge und zwar derart zu geschehen, daß bei jedem Buchstaben zu späteren Nachtragungen Raum bleibt.

In die Stammrolle 1884 sind aufzunehmen:

1. Die sämtlichen in den Geburtslisten der betreffenden Standesämter enthaltenen, im Jahre 1884 geborenen männlichen Personen, mit Ausnahme derjenigen, welche in den Geburtslisten pro 1884 bereits als verstorben verzeichnet oder deren Ableben anderweitig pfarr- bezw. standesamtlich bescheinigt ist, auch wenn sie am Orte nicht zur Stammrolle angemeldet werden;
2. die in anderen Ortschaften im Jahre 1884 geborenen Militärpflichtigen, sofern sie in Folge der oben vorgeschriebenen Aufforderung zur Anmeldung kommen.

Sämmtliche nicht in den Geburtslisten enthaltenen Militärpflichtigen haben ihre Geburtsscheine vorzulegen, falls sie einen solchen nicht besitzen, sind letztere schleunigst durch die Ortsbehörden vom Standesamte des Geburtsortes der Betreffenden zu beschaffen.

II. In die Stammrollen pro 1883—1882—1881 u. s. w. sind die zur Anmeldung gekommenen Militärpflichtigen, welche noch nicht darin enthalten sind, **bei den betreffenden Jahrgängen,** auf Grund der beigebrachten Tauf-, Geburts- und Loosungsscheine aufzunehmen.

Sollten Militärpflichtige ihre Loosungsscheine verloren haben, so sind dieselben anzuhalten, die Neuausfertigung derselben bei mir gegen Einsendung der Dublikatgebühren im Betrage von 50 Pfg. zu beantragen.

Die einzelnen Angaben in den Rubriken der Stammrollen über die persönlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen sind mit der größten

Sorgfältigkeit nur auf Grund amtlicher Erhebungen zu machen. Die **Rufnamen** der Militärpflichtigen sind zu **unterstreichen.** Betreffs solcher Militärpflichtigen, die unter Vormundschaft stehen, ist Name, Stand und Wohnort des Vormundes anzugeben.

Insbesondere ist auf genaue Angabe der **Berufsarten** der Militärpflichtigen in Spalte 8 der Stammrollen zu achten und weise ich hiermit ausdrücklich auf meine Bekanntmachung vom 16. Dezember 1901 im Kreisblatt Nr. 102 pro 1901 hin.

Bei allen in die Stammrollen, auch der älteren Jahrgänge neu eingetragenen oder darin bereits enthaltenen Militärpflichtigen ist in Rubrik 40 anzugeben, ob sich der betreffende Mann im Orte für 1904 zur Stammrolle angemeldet hat oder nicht.

Bei Militärpflichtigen **polnischer** Nationalität, d. h. bei allen denen, in deren elterlichem Hause das Polnische als Familiensprache gesprochen wird, gleichviel ob sie nebenbei der deutschen Sprache mächtig sind oder nicht, ist dieses in der Stammrolle **mit farbiger Tinte** deutlich zu vermerken.

Sämmtliche Ortsvorstände werden beauftragt, die neu angelegte Stammrolle pro 1884 sowie die Stammrollen der berichtigten älteren Jahrgänge mit den dazu gehörigen Belägen (Geburtslisten, Tauf- und Loosungsscheinen) bis zum 5. Februar 1904 mir bestimmt einzureichen.

Stammrollen, welche bis zum 5. Februar 1904 hier nicht eingegangen sind, werden ohne jede weitere Erinnerung kostenpflichtig abgeholt werden.

Unvollständig oder vorschriftswidrig angefertigte Stammrollen werden auf Kosten der betreffenden Ortsvorstände berichtigt und außerdem gegen letztere **Ordnungsstrafen festgesetzt werden.**

Danzig, den 19. Dezember 1903.

Der Landrath des Kreises Danziger Höhe
Maurach.

---

2 Das Reichsgesetz vom 30. März cr. betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft. Ich bringe hierunter die hauptsächlichen Bestimmungen dieses Gesetzes zur Kenntnis.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Kinder im Sinne dieses Gesetzes.

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

§ 3.

Eigene, fremde Kinder.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in Abs. I bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

§ 18.

Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes.

Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

§ 20.

Besondere polizeiliche Befugnisse.

Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Mißstände zu Tage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11), diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

II. Beschäftigung fremder Kinder.

§ 4.

Verbotene Beschäftigungsarten.

Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

§ 5.

Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105 b Abs. 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105 i Abs. 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterricht beginnen.

§ 6.

Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 7.

Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre die Bestimmungen des § 5, Abs. 2 Anwendung.

§ 8.

Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von sechseinhalb Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterricht stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterricht nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 9.

Sonntagsruhe.

An Sonn- und Festtagen (§ 105 a Abs. 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3, nicht beschäftigt werden.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr Nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 10.

Anzeige.

Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebes anzugeben.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

§ 11.

Arbeitskarte.

Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen. Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Absatz 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

Beschäftigung eigener Kinder.

§ 12.

Verbotene Beschäftigungsarten.

In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Electricität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

§ 13.

Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über zehn Jahre nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

§ 15.

Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 16.

Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zwanzigtausend Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

§ 17.

Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden. Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim

Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizei-Verordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

Zur Ausführung des Gesetzes ist seitens der zuständigen Herren Minister unterm 30. November cr. noch eine Anweisung erlassen, welche dem Regierungs-Amtsblatt als besondere Beilage beigefügt ist und auf die ich die Herren Amtsvorsteher sowie die Guts- und Gemeindevorsteher hierdurch zur Beachtung hinweise.

Danzig, den 19. Dezember 1903. Der Landrat.

---

3 Die durch meine Verfügung vom 18. September d. Js. in Nr. 77 des Kreisblatts über die Ortschaften Altdorf, Emaus, Müggau, Nenkau, Ohra, Pietzkendorf, Schönfeld Gut und Dorf, Schüddelkau, Wonneberg und Zankenschin verhängte Hundesperre wird hierdurch aufgehoben.

Die Sperre bleibt demnach noch bestehen für die Ortschaften Brentau, Brösen, Conradshammer, Glettkau, Matern, Oliva, Olivaer Forst, Saspe und Schäferei.

Danzig, den 21. Dezember 1903 Der Landrat.

---

4 Die Guts- und Gemeindevorstände fordere ich nochmals auf, mir binnen 8 Tagen Anzeige zu machen, wenn in der Ortschaft eine Sterbekasse oder ein anderes Versicherungsunternehmen besteht.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Danzig, den 19. Dezember 1903. Der Landrat.

---

5 Die genehmigte Hauskollekte für den Bau der Protestationskirche zu Speyer wird in der Provinz Westpreußen bei den evangelischen Bewohnern durch polizeilich legitimierte Einsammler in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1904 abgehalten werden.

Danzig, den 21. Dezember 1903. Der Landrat.

---

6 Ich weise darauf hin, daß Engagements-Verträge jeglicher Art in Mexico nur dann Gültigkeit haben, wenn sie vor einem Notar abgeschlossen und durch einen mexicanischen Konsul beglaubigt sind.

Danzig, den 21. Dezember 1903. Der Landrat.

---

7 Den Einwohner Walter Kühnel in Emaus habe ich **zum Schlachtvieh- und Fleischbeschauer und zum Trichinenschauer für den Bezirk Wonneberg II** enthaltend den südlich der Chaussee gelegenen Teil der Ortschaft Emaus nebst Tempelburg und die Ortschaft Wonneberg mit Christinenhof und Hölle, sowie **zugleich zum Stellvertreter** des Schlachtvieh- und Fleischbeschauers und Trichinenbeschauers **für den Bezirk Wonneberg I,** enthaltend den nördlich der Chaussee gelegenen Teil der Ortschaft Emaus nebst Dreilinden, bestallt.

Die Gemeindevorsteher von Emaus und von Wonneberg beauftrage ich, dieses in ihrer Ortschaft bekannt zu machen.

Danzig, den 21. Dezember 1903. Der Landrat.